

PER BOTEN

Oberbank AG
Abteilung Sekretariat & Kommunikation
Mag. Andreas Pachinger
Untere Donaulände 28
A-4020 Linz

EINGELANGT

16. Jan. 2020

Oberbank AG
Abteilung SEK

Beantragung von Tagesordnungspunkten (§ 109 AktG)

Wien, 15.01.2020
3683922

Ergänzung der Tagesordnung der außerordentlichen Hauptversammlung der Oberbank AG, einberufen für den 4.2.2020, 10:00 Uhr, im Donauforum der Oberbank AG in 4020 Linz, Untere Donaulände 28

Sehr geehrter Herr Magister Pachinger!

Die UniCredit Bank Austria AG (FN 150714p, im Folgenden „UCBA“) und die CABO Beteiligungsgesellschaft m.b.H. (FN 230033 i, im Folgenden „CABO“) verfügen seit mindestens drei Monaten vor Antragstellung gemeinsam über mindestens 5% des Grundkapitals der Oberbank AG (FN 79063w, im Folgenden „Oberbank“) (siehe Depotauszüge Anlage ./1 und ./2). Laut Firmenbuch beträgt das Grundkapital der Oberbank EUR 105.921.900 und ist zerlegt in insgesamt 35.307.300 Stückaktien, davon 32.307.300 Stamm-Stückaktien sowie 3.000.000 Vorzugs-Stückaktien. Der Aktienbesitz der UCBA und CABO umfasst zusammen insgesamt 9.594.407 Stückaktien, somit insgesamt rund 27,17 % des Grundkapitals.

1. Tagesordnungspunkte

Die UCBA und CABO, als qualifiziert beteiligte Aktionäre der Oberbank, beantragen, dass die nachstehenden Tagesordnungspunkte auf die Tagesordnung der für den 4.2.2020 einberufenen außerordentlichen Hauptversammlung der Oberbank in Ergänzung zur bestehenden Tagesordnung gesetzt und bekannt gemacht werden:

- (i) „Minderheitsverlangen gemäß § 134 Abs 1 Satz 2 AktG auf Geltendmachung eines Anspruchs der Oberbank gegen die Vorstandsmitglieder der Oberbank, die Durchführung von Schiedsverfahren, insbesondere das angeblich laufende Schiedsverfahren zwischen der Oberbank und der G3B (und gegebenenfalls der BTV und BKS) betreffend a) die Zahlung von Zuschüssen von der Oberbank an die G3B, b) die Rückzahlung von Zuschüssen an die G3B durch die Oberbank sowie c) die Feststellung der Rechtmäßigkeit der Zuschüsse insbesondere im Zusammenhang mit einem Verstoß gegen die Regeln der Kapitalaufbringung und dem Verbot der Einlagenrückgewähr zu unterlassen und es zu unterlassen, Durchführungshandlungen auf der Grundlage eines Schiedsspruchs in einem solchen Schiedsverfahren auszuführen und dementsprechend alle Maßnahmen zu treffen, um diesbezügliche Ansprüche gegen die Oberbank zu bekämpfen und abzuwenden.“*
- (ii) „Minderheitsverlangen gemäß § 134 Abs 1 Satz 2 AktG auf Geltendmachung eines Anspruches der Oberbank gegen den Aktionär G3B, die Durchführung von Schiedsverfahren, insbesondere das angeblich laufende Schiedsverfahren zwischen der Oberbank und der G3B (und gegebenenfalls der BTV und BKS) betreffend a) die Zahlung von Zuschüssen von der Oberbank an die G3B, b) die Rückzahlung von Zuschüssen an die G3B durch die Oberbank sowie c) die Feststellung der Rechtmäßigkeit der Zuschüsse insbesondere im Zusammenhang mit einem Verstoß gegen die Regeln der Kapitalaufbringung und dem Verbot der Einlagenrückgewähr zu unterlassen und es zu unterlassen, Durchführungshandlungen auf der Grundlage eines Schiedsspruchs in einem solchen Schiedsverfahren auszuführen und dementsprechend alle Maßnahmen zu treffen, um diesbezügliche Ansprüche gegen die Oberbank zu bekämpfen und abzuwenden.“*

Zur Geltendmachung des Minderheitenrechtes gemäß § 134 AktG sind die in (i) und (ii) genannten Tagesordnungspunkte in der bestehenden Tagesordnung nach dem 2. Tagesordnungspunkt zu reihen.

2. Beschlussantrag

Da das Minderheitsbegehren gemäß § 134 Abs 1 Satz 2 AktG keinen Beschluss der Hauptversammlung erfordert, erübrigt sich ein Beschlussantrag.

3. Begründung

Zwischen der Oberbank, der BTV sowie der BKS und der G3B ist ein oder sind möglicherweise mehrere Schiedsverfahren anhängig. Im Rahmen dieser Schiedsverfahren fordert die G3B die Herausgabe der von ihr aus ihrer Sicht im April 2019 „nochmals“ geleisteten Zuschüsse an die Oberbank. Die nochmalige Zuschussleistung erfolgte durch die G3B, angeblich um ihre Stimmrechte aus den Aktien der Oberbank ausüben zu können. Gegenstand des Schiedsverfahrens ist somit auch die Rechtmäßigkeit der Zuschüsse sowie der mögliche Verstoß gegen die Regeln der Kapitalaufbringung und das Verbot der Einlagenrückgewähr.

Die Mitglieder der 3Banken Gruppe behaupten in diesem Schiedsverfahren, im krasen Widerspruch zu ihrem Vorbringen in den Gerichtsverfahren gegen die UCBA und die CABO, dass die „nochmalige Zahlung der Zuschüsse“ erforderlich war, weil die ursprünglichen Zuschüsse unzulässig bzw ungültig waren.

Das anhängig gemachte Schiedsverfahren verstößt aus den nachfolgend dargestellten Gründen gegen zwingende gesetzliche Bestimmungen.

3.1. Verletzung des materiellen ordre public

Der von der G3B gegen die 3Banken Gruppe im Schiedsverfahren erhobene Anspruch ist nicht schiedsfähig.

Die Frage der Rechtmäßigkeit der Zuschüsse oder des möglichen Verstoßes gegen die Regeln der Kapitalaufbringung oder das Verbot der Einlagenrückgewähr kann nicht in einem Schiedsverfahren geklärt werden, an welchem die anderen Aktionäre der Oberbank nicht teilnehmen können und in welchem eine Partei gegen eine andere Partei prozessiert, welche sie in Wahrheit vollständig kontrolliert. Alle Schiedsparteien sind Teil eines Einlagenkarussells, sei es als Aktionär und Syndikatspartner einer der Mitglieder der 3Banken Gruppe oder als Aktionär der G3B, die wiederum Aktionär und Syndikatspartner bei Mitgliedern der 3Banken Gruppe ist. Die Vorstände der 3 Banken waren nicht berechtigt, diese Schiedsvereinbarung abzuschließen, weshalb die Schiedsvereinbarung nicht gültig zustande gekommen ist.

Der Anspruch aus der Verletzung der Einlagenrückgewähr oder der Kapitalaufbringung ist durch den Vorstand nicht disponibel. Auch eine Disposition über den Umweg der Schiedsvereinbarung ist unzulässig. Es ist daher dem Vorstand der Oberbank verboten derartige Ansprüche zurückzuzahlen, aber gleichzeitig auch den

Organen der G3B verboten, derartige Zahlungen wegen Rechtswidrigkeit anzunehmen. Aus diesem Grund ist die Schiedsvereinbarung und ein allenfalls darauf aufbauendes Verfahren unzulässig und unwirksam.

Ein solches Verfahren verstößt gegen die grundlegenden Rechtsgrundsätze des österreichischen Rechtes bzw den *ordre public*. Der materielle *ordre public* stellt gemäß der Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofes (OGH 1.3.2017, 5 Ob 72/16y) die immanente Grenze der Schiedsfähigkeit dar. Daraus folgt, dass ein Schiedsverfahren zwischen Parteien, in welchem eine der Parteien von der anderen kontrolliert wird und bei welchem kein „Streit“ besteht, weil sich die Parteien, wie es hier der Fall zu sein scheint, über den Ausgang des Verfahrens bereits im Vorfeld verständigt haben, unzulässig und nicht schiedsfähig ist.

3.2. Verdacht auf ein fingiertes Schiedsverfahren (Fake-Verfahren)

Ein fingiertes Schiedsverfahren liegt vor, wenn das Verfahren im Rahmen der Parteienherrschaft so maßgeschneidert wird, dass die Form des Schiedsverfahrens gewahrt bleibt, sich die Parteien jedoch der originären Rolle der Schiedsgerichtsbarkeit weitgehend entledigen. Dies äußert sich dadurch, dass zwischen den Parteien von vornherein Einigkeit über das Ergebnis des Schiedsverfahrens besteht, das Verfahren also nur noch in Gang gebracht wird, um den anvisierten Schiedsspruch zu bewirken. Die Mitglieder der 3Banken Gruppe haben die volle Kontrolle über die G3B. Das begründet zumindest den Verdacht, dass der Ausgang des Schiedsverfahrens bereits jetzt feststeht. Diesfalls handelt es sich somit um ein fingiertes Schiedsverfahren, welches nur dazu dient eine Frage zu klären, welche außerhalb eines Schiedsverfahrens unter der Kontrolle der Mitglieder der 3Banken Gruppe, negativ für diese beurteilt werden wird. Ein fingiertes Schiedsverfahren ist nichtig und nicht vollstreckbar.

3.3. Verstoß gegen § 178 Abs 1 ZPO

Gemäß § 178 Abs 1 ZPO haben die Parteien die erforderlichen (rechtserheblichen) tatsächlichen Umstände der Wahrheit gemäß vollständig und bestimmt anzugeben. Sie unterliegen hinsichtlich ihres prozessualen Vorbringens damit der Wahrheitspflicht sowie der Vollständigkeitspflicht. Die in § 178 ZPO angeordnete Wahrheitspflicht gilt nicht nur für den Klienten, sondern auch für dessen Rechtsvertreter. Ein Rechtsanwalt, der wissentlich unrichtige Behauptungen aufstellt, um sich oder seinem Klienten Vorteile zu verschaffen, handelt disziplinar. Ein Klientenauftrag zu einem wissentlich unrichtigen Vorbringen vermag den Rechtsanwalt nicht zu entlasten.

Die Mitglieder der 3Banken Gruppe haben entweder in den Verfahren gegen die UCBA und die CABO oder im Schiedsverfahren gegen die G3B gegen die Bestimmung des § 178 Abs 1 ZPO verstoßen, da sie in diesen Verfahren hinsichtlich der Zulässigkeit der Zuschüsse ein konträres Prozessvorbringen erheben

3.4. Befangenheit zweier Schiedsrichter

Neben den bereits aufgezeigten Verstößen gegen zwingendes Recht ist das Schiedsverfahren zwischen den Mitgliedern der 3Banken Gruppe und der G3B darüber hinaus zutiefst befremdlich, da der Sohn eines der Schiedsrichter als Privatsachverständiger für die Mitglieder der 3Banken Gruppe gegen die UCBA gegutachtet hat und der Schiedsrichter damit befangen ist und nicht objektiv urteilen kann.

Darüber hinaus ist auch ein weiterer Schiedsrichter befangen, da er in seiner Tätigkeit für die Übernahmekommission im Jahr 2003 an der Entscheidung zur 3Banken Gruppe beteiligt war und aktuell Mitglied jenes Senates der Übernahmekommission ist, welcher gegenständlich über die Vorgänge bei der 3Banken Gruppe ermittelt.

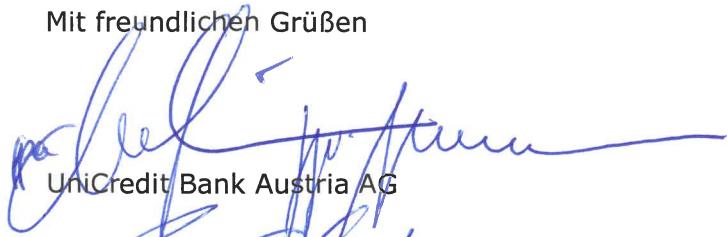
Nach ständiger Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofs kommen als Befangenheitsgründe in erster Linie private persönliche Beziehungen zu einer der Prozessparteien oder zu ihren Vertretern in Betracht, die ein Naheverhältnis begründen, das bei objektiver Betrachtung zumindest geeignet ist, den Anschein einer Voreingenommenheit zu erwecken. Geht es bei der Befangenheit doch um unsachliche psychologische Motive, die eine unparteiische Entscheidung hemmen können.

Bei der Prüfung der Unbefangenheit ist im Interesse des Ansehens der Justiz ein strenger Maßstab anzulegen. Mithin genügt bereits, dass eine Befangenheit mit Grund befürchtet werden muss oder dass bei objektiver Betrachtungsweise auch nur der Anschein einer Voreingenommenheit entstehen könnte; ein Mittagessen kann bereits ausreichen. Bei der Beurteilung ist also nicht restriktiv vorzugehen: im Zweifel ist Befangenheit anzunehmen. Bei der Beurteilung der Fairness eines Verfahrens ist auch der äußere Anschein von Bedeutung. Gerechtigkeit soll nicht nur geübt, sondern auch sichtbar geübt werden. Daher soll schon der Anschein, der Richter lasse sich bei der Entscheidung von anderen als rein sachlichen Gesichtspunkten leiten, jedenfalls vermieden werden.

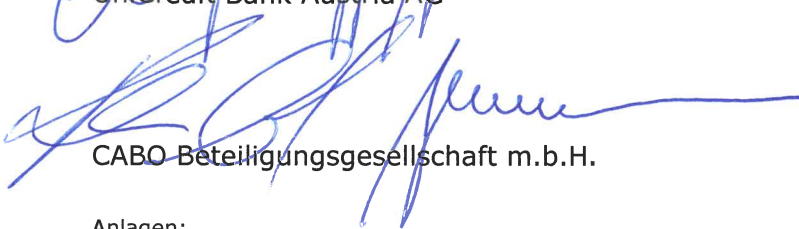
Vor dem Hintergrund der geschilderten Fakten dient das gesamte Schiedsverfahren der G3B gegen die Oberbank sowie die übrigen Mitglieder der 3 Banken Gruppe offensichtlich nur dazu, einen berechtigten Anspruch von Aktionären der Oberbank zu vereiteln und schädigt diesfalls Aktionäre der Oberbank. Das Schiedsverfahren

samt Schiedsvertrag ist zu beenden bzw aufzuheben und es dürfen keinerlei Durchführungshandlung auf Grundlage eines Schiedsspruches in diesem Schiedsverfahren vorgenommen werden.

Mit freundlichen Grüßen



UniCredit Bank Austria AG



CABO Beteiligungsgesellschaft m.b.H.

Anlagen:

- ./1 Depotauszug UCBA
- ./2 Depotauszug CABO